

SAT Z U N G

Heimatverein Brachstedt e. V.



Adresse des Vereins:

Heimatverein Brachstedt e. V

Schulgasse 2a

06193 Petersberg/OT Brachstedt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Brachstedt e.V.“

- 1.1 Der Sitz des Vereins ist Brachstedt
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.3 Zweck des Vereins ist die freiwillige Zusammenarbeit von Einzelpersonen sowie Vereinigungen mit dem Ziel, die Werte der Heimat zu erforschen, zu erschließen und zu sammeln, zu schützen und zu pflegen sowie Heimatverbundenheit zu fördern

Hierzu gehören vor allem

- die Erforschung, Schutz und Pflege von Natur und Landschaft um Brachstedt
- die Erforschung und Verbreitung von Heimat- und Regionalgeschichte
- die Sammlung von Dokumenten und Sachzeugen
- die Bewahrung, Sicherung und Pflege der historisch gewachsenen Dorfbestandteile
- die Pflege der deutschen Sprache und ihrer Mundarten, der Heimatdichtung und des Heimatliedes, der Volkskunst und der Heimatfotografie, der volkstümlichen Traditionen, Sitten, Bräuchen, Feste u.a.m.
- die Förderung des Heimatgedankens bei Kindern und Jugendlichen durch vielfältige Aktivitäten der Kinder und Jugendarbeit (wie Projektarbeit und Ferienfreizeiten)

Das Wirken des Heimatvereines Brachstedt e.V. gründet sich auf die Prinzipien von Freiheit und Würde des Menschen, von Demokratie und Humanismus. Er wendet sich gegen Gewalt gegenüber Mensch, Natur, Landschaft und Umwelt. Der Heimatverein Brachstedt e. V. tritt für die Gleichberechtigung aller Mitbürger ein und achtet die kulturelle Identität von Minderheiten. Der Heimatverein Brachstedt e.V. arbeitet mit anderen Verbänden des In- und Auslandes zusammen und fördert die Kontaktaufnahme und das Zusammenwirken seiner Mitglieder mit entsprechenden Partnern.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§3 Finanzielle Mittel

- 3.1 Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Zuwendungen und Spenden
- 3.2 Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung ausgewiesen
- 3.3 Einnahmen aus Veranstaltungstätigkeiten kommen dem Vereinszweck zugute
- 3.4 Zuschüsse von staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen zur Realisierung gemeinnütziger Aufgaben des Vereins werden ausschließlich dafür eingesetzt
- 3.5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden
- 3.6 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
- 3.7 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichem Zweck
- 3.8 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Die Rechte der letztgenannten, werden durch eine natürliche Person wahrgenommen
- 4.2 Der Antrag auf Beitritt zum Verein ist schriftlich an den Vorstand des Verein zu richten
- 4.3 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann in der Mitgliederversammlung, auf Antrag des Antragstellers, mit einfacher Mehrheit eine Entscheidung getroffen werden
- 4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und die festgesetzten Beiträge pünktlich im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins
- 4.6 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses schwerwiegend gegen die Ziele des Vereins verstößt, die Satzung verletzt oder seinen Beitrag wiederholt nicht entrichtet hat
- 4.7 Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Personen, passive Mitglieder sind Personen, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen

§5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Festgelegte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
- 5.2 Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.
- 5.3 Ehrenmitglieder sowie Mitglieder ohne Einkommen sind beitragsfrei.
- 5.4 Kinder und Jugendliche die sich in der Ausbildung befinden, sind beitragsfrei.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- 6.2 Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen
- 6.3 In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden
- 6.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in zweckmäßiger Weise zu unterstützen

§7 Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung
- 7.2 Die Mitglieder der Vereinsorgane haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge, von denen sie Kenntnis haben, vertraulich zu behandeln

§8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal pro Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im I. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.

Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt

- die inhaltlichen Grundlinien der Arbeit des Vereins
- nimmt Berichte des Vorstands entgegen und kann über diese verhandeln
- nimmt Berichte der Kassenprüfer entgegen
- wählt in offener Abstimmung den Vorstand, den Stellvertreter, den Kassenwart, den Schriftführer sowie die Kassenprüfer
- beschließt über die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
- berät und beschließt die Jahresabrechnung und den Kassenvorschlag für das nächste Geschäftsjahr
- beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- beschließt den Beitritt zu anderen Vereinigungen
- beschließt Satzungsänderungen
- beschließt Anträge nach Maßgabe der Satzung
- beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- beschließt den Ausschluss von Mitgliedern
- beschließt die Auflösung des Vereins

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder sind.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§9 Vorstand

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vereinsvorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

§10 Kassenführung und Kassenprüfung

- 10.1 Für die Kassenführung haftet der Vereinskassierer auf der Grundlage eines vom Vorstand bestätigten Kassenplanes.
- 10.2 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch das Ergebnis der Kassenprüfung bekanntzugeben. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Kirche in Brachstedt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereines zu verwenden hat.